



## Merkblatt

### Abhalten von Sonnwendfeuern

**Sonnwendfeuer dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen abgehalten werden:**

#### Allgemeines

- Das Abhalten von Sonnwendfeuern zur Winter- und Sommersonnwende sowie von bis zu 2 Wochen vor oder nach der Sommersonnwende ist als Teil der Brauchtumpflege anerkannt.
- Sonnwendfeuer sind mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Benennung eines Verantwortlichen bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

#### Brandschutz

- Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern
- Um die Brandfläche sind ausreichend dimensionierte Bearbeitungstreifen (mindestens 3 m) Breite zu ziehen, die von brennbaren Gegenständen freizumachen sind.
- Das Feuer sollte in einer der Anzahl der Zuschauer angemessenen, nicht überdimensionierten Größe abgehalten werden.
- Beim Verlassen des Sonnwendfeuers müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Das Feuer ist bis zum Erlöschen von mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 18 Jahre ständig zu überwachen.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind in diesem Fall unverzüglich zu löschen.
- Insbesondere bei Trockenheit wird die Vorhaltung von Löschwasser dringend empfohlen. Die Reduzierung der Größe des Feuers erscheint in diesen Fällen ebenfalls zweckmäßig.
- Die tagesaktuelle Einschätzung des Deutschen Wetterdienstes zur Wald- und Flächenbrandgefahr über den Waldbrand- und Graslandfeuerindex ist zu beachten. Ab der Gefahrenstufe 4 wird empfohlen, das Sonnwendfeuer nicht zu entzünden.
- Es empfiehlt sich außerdem, die zuständige Ortsfeuerwehr zu informieren bzw. zum Überwachen und Ablöschen beizuziehen (Brandsicherheitswache), wenn dies nicht bereits durch die Genehmigungsbehörde verpflichtend angeordnet wurde.



- Eine freie Zufahrt für die Feuerwehr ist grundsätzlich zu gewährleisten.
- Die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 VVB sind einzuhalten:
  - Mindestens 5 Meter von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen
  - Mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen
  - Mindestens 5 Meter von sonstigen brennbaren Stoffen
  - Bei Unterschreitung der geregelten Abstände ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen (§ 25 VVB).

### Abfallrecht

- Als Brennstoff darf in Sonnwendfeuern nur naturbelassenes und möglichst trockenes Holz (auch Holzreste, trockene Zweige oder Reisig) verwendet werden.
- Das Verbrennen von lackiertem oder in sonstiger Weise behandeltem Holz sowie allen anderen Stoffen ist nicht erlaubt.
- Sonnwendfeuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen.
- Es ist darauf zu achten, dass auch durch Dritte keine unzulässigen Materialien unter das Haufwerk gemischt werden. Dies ist durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.
- Sollten unzulässige Materialien vorgefunden werden, sind diese unverzüglich auszusortieren und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- Auch unmittelbar vor dem Entzünden des Feuers ist das Haufwerk nochmal auf mögliche unzulässige Materialien zu kontrollieren.
- Übriggebliebenes Brennmaterial ist, wie sonstige anfallende Abfälle, wieder mitzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- Im Anschluss an die Veranstaltung ist die ausgekühlte Asche einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Eine Verwertung der Holzaschen als Düngemittel ist nur unter Einhaltung der Düngemittelverordnung zulässig.

### Naturschutz:

- In nach Naturschutzrecht geschützten Biotopen und Lebensstätten ist das Errichten von Sonnwendfeuern nicht zulässig.
- In Schutzgebieten nach Naturschutzrecht (z. Bsp. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Natura-2000-Gebiet) ist der geplante Ort des Sonnwendfeuers vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



- Um zu verhindern, dass Tiere geschädigt werden, welche das vorab errichtete Sonnwendfeuer als Lebensraum nutzen (z. Bsp. Reptilien, Vögel), wird empfohlen, das Material erst unmittelbar vor dem Abbrennen (bis zu max. einer Woche im Voraus) aufzuschichten. Bei Feststellung von Vogelnestern im aufgeschichteten Material ist die Beendigung des Brutgeschäfts und der Jungenaufzucht abzuwarten.

#### Forstfachliche Belange:

- Falls die Entfernung der Feuerstelle weniger als 100m zum nächsten Wald beträgt, ist eine Erlaubnis nach Art. 17 BayWaldG (Bayerischen Waldgesetz) erforderlich. Der entsprechende Antrag ist drei Wochen im Voraus beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen zu stellen.

---

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)
- Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesstraft- und Ordnungsgesetz (LStVG)
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

#### **Definitionen:**

- § 4 Abs. 1 der VVB – Einhaltung der Abstandsregelungen  
zum Satz 2 gilt zu beachten:  
Gemäß Definition in der Publikation VdS 2046, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) sind als „leicht entzündlich“ solche brennbaren Stoffe einzustufen, die der Flamme eines Zündholzes 10 s lang ausgesetzt, nach der Entfernung der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen. Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Mehl, Hobelspäne, lose Holzwole, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfasern, Kunststoffe, Lacke, Lösungsmittel und Öle.
- § 4 Abs. 2 der VVB – Verhalten bei starkem Wind  
Definition: Gemäß Windwarnskala des Deutschen Wetterdienstes besteht starker Wind ab einer Windstärke von 6 Beaufort bzw. bei Geschwindigkeiten von 11 bis 13 Meter pro Sekunde (40 – 45 km/h) als Mittlere Windgeschwindigkeit in ca. 10m Höhe über offenem, flachem Gelände.
- § 4 Abs. 3 der VVB – Vorgaben zur Aufsicht und für den Zeitpunkt des Verlassens der Feuerstätte

#### **Im Übrigen bleiben weitere gesetzliche Regelungen unberührt.**

Bei fachspezifischen Fragen können Sie sich an die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes Freyung-Grafenau wenden.

Bei weiteren Fragen (z. B. Bewirtung und/oder Anzeige der Veranstaltung) wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeindeverwaltung.